

26.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Nachreichung

Grundstück: Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 62, 0,7400 ha

Kopie der Genehmigung des Landkreis Cuxhaven vom 14.03.2023 zur Umwandlung von Dauergrünland in Ackernutzung sowie der Genehmigung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.03.2023





Niedersachsen

ANDI Betriebskarte 2022

Schlag 13 (Bümmersberg) auf DENIL2103220034

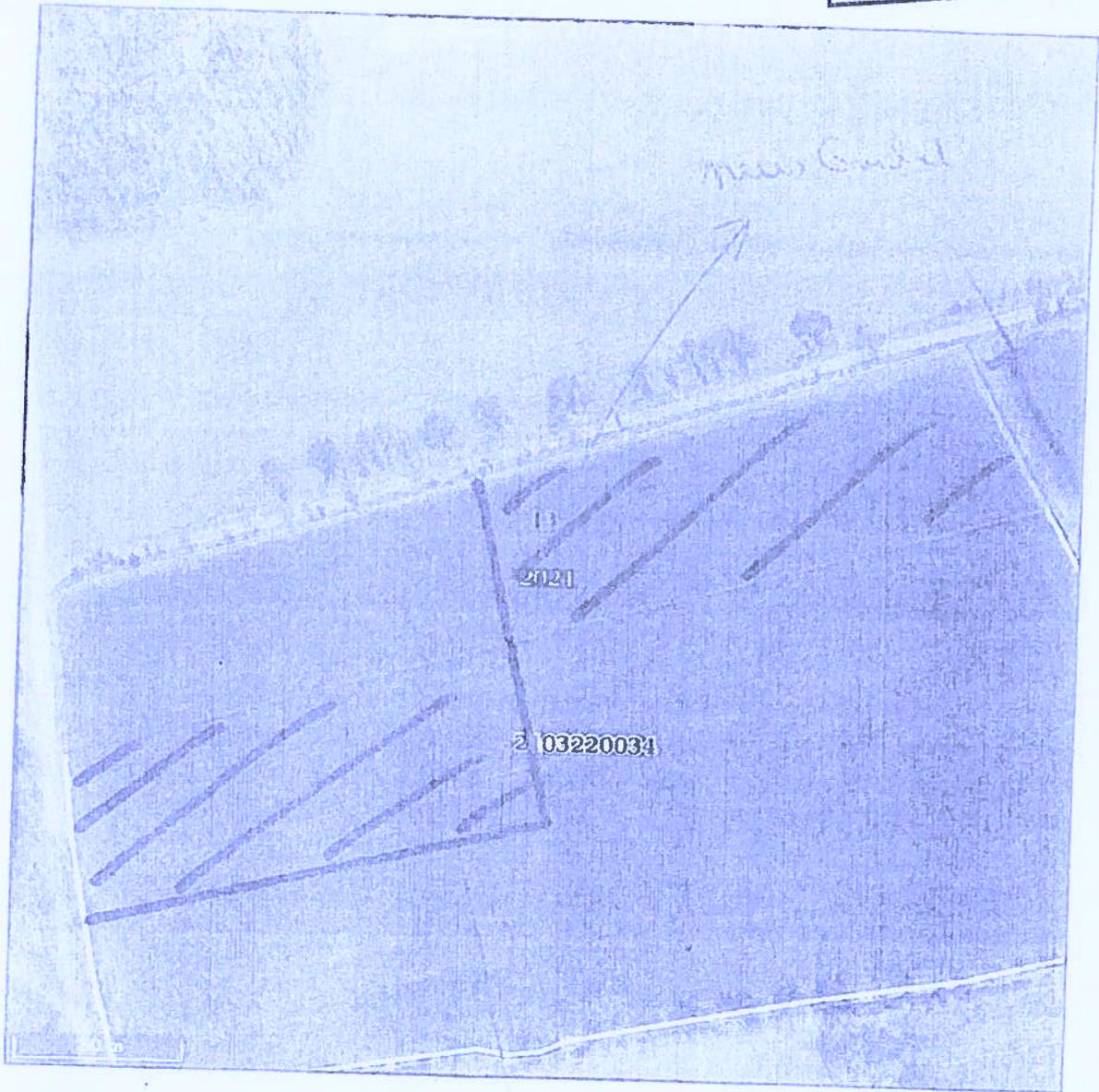
Landkreis Cuxhaven

Amt 63

11. Mai 2023



Brenten



Legende:

A Teilschlag

1 Schlag

1 LE-Teilschlag

0123456789 Feldblock

01LE234567: Landschaftselement

2022 Befliegungsjahr

Schlag:

Nr: 13

Kultur: 424 Ackergras

Fläche: 1,4057 ha

Bezeichnung: Bümmersberg

FB-Fehler:

LE-Fehler:

Feldblock:

FLIK: DENIL2103220034

Fläche: 5,2397 ha

Bodennutzung: Grünland

Antragsteller:

Feldmann-Sievern GbR

Sievern

Schaafrift 2

27607 Geestland

Registriernummer:

276033520620407

Antragstyp: Sammelantrag

Abgabedatum: 04.05.2022 11:10:01

Druckdatum: 04.05.2022 11:10:04

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Albrecht-Thaer-Str. 6 A •
27432 Bremervörde

Feldmann-Sievern GbR
Sievern
Schaafdrift 2
27607 Geestland

Geschäftsbereich Förderung
Bewilligungsstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Str. 6 A
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-220
Telefax: 04761 9942 99200

Landkreis Cuxhaven
Amt 63
11. Mai 2023

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	352 062 0407	Frau Thießen	-203	Nele.Thiessen@LWK-Niedersachsen.de	22.03.2023

Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland gemäß § 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG¹)

Ihr Antrag vom 22.03.2023 (Eingang Bewilligungsstelle)

Sehr geehrte Herren Feldmann,

auf Ihren oben genannten Antrag erteilen wir hiermit die Genehmigung zur Umwandlung folgender Fläche/n von einer Dauergrünland- in eine Ackernutzung entsprechend der dem Antrag beiliegenden Feldblockkarte/n mit eingezeichneter Schlagzeichnung:

FLIK	Schlag-Nr.	Flächengröße
DENILI 21 0322 0034	130 tlw.	0,7400 ha
	Gesamt	0,7400 ha

Diese Genehmigung zur Umwandlung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Die in Ihrem Antrag angegebene/n Ersatzfläche/n muss/müssen entsprechend der dem Antrag beigefügten Feldblockkarte mit eingezeichneter Schlagzeichnung als Dauergrünland neu angelegt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Fläche/n:

FLIK	Schlag-Nr.	Flächengröße
DENILI 21 0322 0034	13 tlw.	0,7400 ha
	Gesamt	0,7400 ha

Die Ersatzfläche/n muss/müssen mindestens so groß wie die umgewandelte/n Fläche/n sein.

Die Neuanlage von Dauergrünland auf der/den angegebene/n Ersatzfläche/n hat gemäß § 5 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV²) unverzüglich nach der Umwandlung, spätestens jedoch

¹ Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2996) in der aktuellen Fassung

² Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems /GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung (GAPInVeKoSV))

11. Mai 2023

bis auf den auf die Genehmigung folgenden nächsten Schlusstermin für die Abgabe von Sammel-
anträgen Agrarförderung (15.05.), zu erfolgen.

Die Ersatzfläche/n ist/sind gemäß § 4 Abs.1 GAPKondV für die nächsten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Umwandlung von Ihnen oder einem/einer anderen den förderrechtlichen Direktzahlungsvorschriften unterliegenden Betriebsinhabenden zu bewirtschaften und im jeweiligen Sammelantrag aufzuführen. Das Ersatzgrünland ist mit dem **Nutzungscode 444** zu codieren.

Auch wenn Sie die Verpflichtung zur Anlage einer Dauergrünland-Ersatzfläche über eine im Besitz einer anderen Person befindlichen Fläche erfüllen, haben Sie privatrechtlich sicherzustellen, dass diese Ersatzfläche für die nächsten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland bewirtschaftet und entsprechend in deren Sammelantrag Agrarförderung angegeben wird.

Die Genehmigung wird mit Ablauf des nächsten Termins zur Einreichung von Sammelanträgen Agrarförderung (15.05.) ungültig, wenn bis dahin die Umwandlung nicht erfolgt ist oder die vorgegebene/n Ersatzfläche/n nicht unverzüglich als Dauergrünland angelegt wurde/n. Dies gilt auch für Teilflächen.

Sofern Sie auf der Umwandlungsfläche Gras oder andere Grünfütterpflanzen (NCs 422, 424, 433) ansäen, bitten wir Sie, uns dies innerhalb von vier Wochen nach Ansaat formlos mitzuteilen, damit die erfolgte Umwandlung nachvollzogen werden kann.

Das Vorverfahren wird angeordnet.

Begründung:

Diese Genehmigung beruht auf § 5 GAPKondG.

Sie ersetzt nicht etwaige weitere rechtlich erforderliche Genehmigungen.

Die Gewährung der EU-Direktzahlungen ist an die Einhaltung bestimmter Klima- und Umweltschutzförderliche Landbewirtschaftungsmethoden gebunden. Hierzu zählt u.a. der Erhalt des guten landwirtschaftlichen Zustands (GLÖZ) von Dauergrünland.

Bei der bzw. bei den in Ihrem Antrag aufgeführten Fläche/n, die in Ackerland umgewandelt werden soll/en, handelt es sich um Dauergrünland. Nach § 5 GAPKondG darf dieses Dauergrünland nur mit vorheriger Genehmigung umgewandelt werden.

Die Genehmigung zur Umwandlung wird nach § 5 GAPKondG erteilt, wenn die umgewandelte Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Genehmigung vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland in der gemeinsamen Förderregion des Landes Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg ersetzt wird. Um diese Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen, ergeht die Ihnen erteilte Genehmigung unter den obigen Auflagen.

Sollte die Umwandlung der beantragten Dauergrünlandfläche und im Zuge dessen eine Neuanlage einer DGL-Fläche als Ersatzfläche in der angegebenen Frist nicht erfolgen, bitten wir Sie uns dies ebenfalls bis spätestens zum nächsten Schlusstermin zur Einreichung von Sammelanträgen mitzuteilen. Andernfalls wird die Ersatzfläche zukünftig als Dauergrünland angesehen.

Verbote oder Genehmigungsvorbehalte für die Dauergrünlandfläche/n aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Wasser- und Naturschutzrecht) gelten ungeachtet dieser Genehmigung.

Die Ersatzfläche zählt/Die Ersatzflächen zählen gemäß § 4 Abs. 1 GAPKondV ab der Umwandlung als Dauergrünland. Für diese Fläche/n kann die nächsten 5 Jahre keine Umwandlung nach § 5 GAPKondG genehmigt werden. Eine Einschränkung der Nutzung durch Lagerung ist grundsätzlich verboten.

11. Mai 2023

Ein Verstoß gegen das Umwandlungsverbot sowie die im Rahmen dieser Genehmigung erteilten Auflagen führt gemäß § 11 GAPInVeKoSG³ zu einer Kürzung der Direktzahlungen sowie zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Nach § 7 GAPKondV besteht zudem die Pflicht, das umgewandelte Dauergrünland wieder anzusäen.

Der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der Umwandlungsgenehmigung gestattet; es gelten die Mitwirkungspflichten gemäß § 41 GAPInVeKoSV⁴.

Die Genehmigung kann rückwirkend ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, falls Sie die Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllen oder die Genehmigungsvoraussetzungen von Anfang nicht vorlagen (§ 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hinweis zur Anordnung des Vorverfahrens:

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 NJG⁵ für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen wurden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. d. § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen dieses Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bewilligungsstelle Bremervörde, Albrecht-Thaer-Straße 6 A, 27432 Bremervörde, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thießen

³ Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG)

⁴ Verordnung zu Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems /GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung (GAPInVeKoSV))

⁵ Niedersächsisches Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) in der zurzeit gültigen Fassung